

Gemeinde Warberg - Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 15/2010
Teilbereich Haushalt	
Datum 19.08.2010	

öffentlich nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Pickbrenner		Angela Schrecken	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Gemeindedirektorin gemäß § 101 NGO

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt über die Jahresrechnung 2008 und erteilt der Gemeindedirektorin die Entlastung gemäß § 101 NGO für das Haushaltsjahr 2008.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Gemäß Schlussbericht vom 08.04.2010 über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Warberg.

Eine Stellungnahme der Gemeindedirektorin zu dem Schlussbericht ist nicht erforderlich.

Anlagen

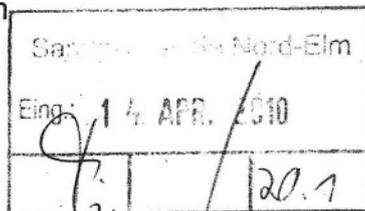


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Warberg
z. Hd. Frau Gemeindedirektorin Schrecken o.V.i.A.
über:
Samtgemeinde Nord-Elm
38373 Süpplingen



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-2252

Amt: Rechnungsprüfungsamt

Kreishaus: 7

Hausadresse: Conringstr. 27 - 30,
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Ackermann

E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
14 13 06/4 (5)

Datum
08.04.2010

Betreff

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Warberg

Sehr geehrte Frau Schrecken,

anliegend übersende ich den o. a. Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Wesentliche Feststellungen bezüglich der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege haben sich nicht ergeben (s. Bz. 1.2).

Soweit zum Schlussbericht Prüfungsfeststellungen getroffen bzw. Empfehlungen ausgesprochen werden, sind sie unter Ziffer 2 des Berichtes zusammengefasst dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2.1 des Berichtes.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs verweise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 und 120 Abs. 4 NGO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Kreisammann

Anlagen:
zwei Prüfungsberichte

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az.: 14 13 06/4 (5)

Helmstedt, 08.04.2010

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2008
der
Gemeinde Warberg

Rechtsgrundlagen: §§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO
Prüfer: Kreisamtmann Ackermann
Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm
Prüfungszeit: Monat Februar 2010

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik - Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung -
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warberg sind die §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Warberg gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Warberg (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

Die Umstellung auf die Doppik ist wie geplant zum 01.01.2009 erfolgt.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2008. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde insoweit vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang	Geprüft ^{*)}	Feststellungen ^{*)}	Hinweise ^{*)}
A Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X	X	
B Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X	X	
C Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)			
D Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		
H Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		
J Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)	X		
K Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X		X
L Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X		X
M Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X	X	X
N Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X		
Q Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S Verschuldung	X		X
T Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U Kassenreste			
V Haushaltsreste			
W Zuwendungen/Zuschüsse			
X Belastung durch kommunale Einrichtungen	X	X	X
Y Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Nach § 101 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgten erst in der Ratssitzung am **23.02.2010** (!) und damit verspätet. Der Grund für die verspätete Beschlussfassung und Entlastung war ein zeitliches Versäumnis der Gemeinde. Ein fristgemäßer Beschluss wäre aber nicht möglich gewesen, weil die Prüfung durch das RPA nicht rechtzeitig erfolgen konnte (vgl. Bz. 1.2). Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 wurde der Gemeinde Warberg erst am 10.03.2009 (und damit auch verspätet) übersandt.

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Warberg am 25.03.2008 beschlossen und erst mit Schreiben vom 21.04.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Verfahrensweise steht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeinde wichtige finanzwirtschaftliche Daten erst im Herbst zur Verfügung stehen, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Die Gemeinde sollte um eine rechtzeitige Beschlussfassung und eine möglichst kurzfristige Vorlage der Haushaltssatzung bemüht sein.

Mit Blick auf ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung (zur Verkürzung des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung) sollte die Gemeinde nämlich ein Interesse an einem rechtzeitigen Beschluss über die Haushaltssatzung und einer Satzungsvorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde haben.

Die Genehmigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Warberg am 09.07.2008 erteilt. Die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung war damit unverhältnismäßig lang.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)

Haushaltsausgleich

Verwaltungshaushalt 2008

Die Gemeinde Warberg war auch im Haushaltsjahr 2008 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen.

Nach der Veranschlagung im Haushaltsplan standen im Verwaltungshaushalt den Einnahmen von 491.200,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 819.600,00 EUR gegenüber. Es ergab sich somit ein Fehlbedarf von 328.400,00 EUR.

In diesem ausgewiesenen Fehlbedarf war zur Deckung des Soll-Fehlbetrags 2006 ein Betrag von 128.300,00 EUR enthalten, so dass sich *strukturell* für das Haushaltsjahr 2008 ein Fehlbedarf von 200.100,00 EUR ergab.

Vermögenshaushalt 2008

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 129.400,00 EUR ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind jeweils unter Buchst. T) enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll.

Im Haushaltssicherungskonzept 2008 wurde die Gründung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm aufgeführt, ohne allerdings betragsmäßig auf ein evtl. Einsparpotential hinzuweisen. Auf die Ausführungen zu Buchst. X) wird hierzu ergänzend hingewiesen.

Erneut aufgenommen wurde eine Überleitung des Gemeindearbeiters auf die Samtgemeinde im Rahmen des Betriebes eines Bauhofes. Der Gemeindearbeiter ist seit dem 01.05.2008 beim Bauhof eingesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht aber nach wie vor mit der Gemeinde Warberg

Zum Prüfungszeitpunkt werden aber mit Blick auf den Bauhof Samtgemeinde Nord-Elm abschließende Überlegungen angestellt.

Haushaltssicherungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2008 war gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO durch die Gemeinde Warberg ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen, der dem Haushaltsplan 2009 beigefügt wurde.

Das RPA weist darauf hin, dass sich ein Haushaltssicherungskonzept zukünftig an den Vorgaben des MI vom 30.10.2007 - Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes (§ 82 Abs. 6 NGO) - wird orientieren müssen. Es wird als notwendig erachtet, den Haushaltssicherungsbericht aussagekräftiger zu gestalten, indem konkrete Aussagen mit Zahlenangaben aufgenommen werden.

In der am 22.06.2009 vom Rat beschlossenen Neufassung des Haushaltssicherungsberichts hat die Verwaltung lediglich für den Kindergartenzweckverband finanzielle Auswirkungen dargestellt. Alle anderen im Haushaltssicherungsbericht genannten Einsparbemühungen sind nicht beziffert und verweisen wegen etwaiger Einsparerfolge auf Folgejahre.

Dieser Haushaltssicherungsbericht ist wenig aussagekräftig, weil darin Ausführungen zu etwaigen Maßnahmeerfolgen nicht enthalten sind.

Mit Blick auf die Berichtspflicht weist das RPA deshalb auf die Hinweise des MI zur künftigen Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes (§ 82 Abs. 6 NGO) hin¹.

Es wird vom RPA bei alledem als zwingend notwendig erachtet, den Haushaltssicherungsbericht künftig aussagekräftig zu gestalten, indem konkrete Aussagen mit Zahlenangaben aufgenommen werden. Sowohl das Haushaltssicherungskonzept als auch der Haushaltssicherungsbericht erfüllen im Berichtsjahr die gesetzlichen Forderungen nicht.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des RPA gem. § 82 Abs. 6 vom 24.08.2009 verwiesen.

¹ Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Nach der Übersicht über die Rücklagen in der Jahresrechnung ist als Stand der allgemeinen Rücklage am 01.01.2008 ein Betrag in Höhe von 41 TEUR (40.722,58 EUR) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung einer Entnahme in Höhe von 25 TEUR (25.162,36 EUR) ergibt sich zum 31.12.2008 ein Rücklagenbetrag von 16 TEUR (15.560,22 EUR). Die Rücklagenentnahme war zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes erforderlich.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO in Höhe von rd. 7.100,00 EUR war vorhanden. Für investive Maßnahmen standen damit freie Rücklagemittel von lediglich rd. 8.400,00 EUR zur Verfügung

Wegen der schlechten Kassenlage ist die allgemeine Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen worden.

Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Für Kreditzinsen entstand im Haushaltsjahr 2008 ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.361,27 EUR.

Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Der im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2006 entstandene Sollfehlbetrag in Höhe von 128.250,57 EUR wurde gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 2008 veranschlagt und gebucht.

Die Sollfehlbeträge des Haushaltsjahres 2007 von 98.540,25 EUR und des Haushaltsjahres 2008 von 193.295,22 wurden in der 1. Eröffnungsbilanz 2009 vorgetragen.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung des Jahres 2008 ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000,00 EUR festgesetzt. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2008 aufgenommenen Liquiditätskredite wurde keine Überschreitung festgestellt.

Für die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurden nach dem Ergebnis der Jahresrechnung im Haushaltsjahr 2008 Zinsleistungen in Höhe von 20.000,00 EUR gebucht.

Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Warberg über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Mit Einführung der kaufmännischen Buchführung ist in der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und - noch viel wichtiger - auch zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

In der der Jahresrechnung beigefügten Vermögensübersicht ist unter 2.2 die Einlage der Gemeinde Warberg bei der Volksbank Helmstedt e.G. mit 153,39 EUR aufgeführt. Tatsächlich beträgt der Anteil jedoch 150,00 EUR.

Anlässlich der durchgeführten Belegprüfung bei der Samtgemeinde Nord-Elm wurde festgestellt, dass die auf das Geschäftsguthaben gewährte Dividende bei der Samtgemeinde als Einnahme gebucht worden ist. Es handelt sich hierbei allerdings nur um einen geringfügigen Betrag von 7,08 EUR:

Zu S) Verschuldung

Am 31.12.2008 betrug die Verschuldung der Gemeinde Warberg anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen und Tilgungspläne insgesamt 137.668,17 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Kreditschulden	Stand 01.01.2008	Zugang 2008	Abgang 2008 (Tilgung)	Stand 31.12.2008
Landkreis Helmstedt	253,60 EUR	0,00 EUR	63,40 EUR	190,20 EUR
DGHYP ²	139.703,68 EUR	0,00 EUR	2.225,71 EUR	137.477,97 EUR
Summe	139.957,28 EUR	0,00 EUR	2.289,11 EUR	137.668,17 EUR

Zum 31.12.2008 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Warberg mit 906 Einwohnern (Stand: 31.12.2008) 151,95 EUR je Einwohner.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich im Landesdurchschnitt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2008 ein landesdurchschnittlicher insgesamter Schuldenstand von 133,00 EUR je Einwohner³ ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde War-

² Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank

³ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 -
(Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

berg zum Berichtsjahresende – im Quervergleich zu anderen Mitgliedsgemeinde von Samtgemeinden – um rd. 14 % überschritten.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Nach § 100 Abs. 3 NGO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Auf Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm erklärte sich die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt mit Schreiben vom 25.03.2009 damit einverstanden, auf Grund der von der Samtgemeinde vorgebrachten besonderen Umstände, die Vorlagefrist der Jahresrechnungen der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden sowie des Kindergartenzweckverbandes um 3 Monate bis zum 30.06.2009 zu verlängern.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde von der Gemeindedirektorin am 29.06.2009 festgestellt. Die Jahresrechnung wurde mit Schreiben vom 07.07.2009 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte im Verwaltungshaushalt weder bei der Haushaltsplanung noch beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 erreicht werden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wies im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 328.400,00 EUR aus. Nach dem Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2008 ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Sollfehlbetrag in Höhe von 193.295,22 EUR. Unter Berücksichtigung der Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Vorvorjahr (vgl. Buchst. M) von 128.250,57 EUR ergibt sich ein „struktureller“ Fehlbetrag von 65.044,65 EUR im Haushaltsjahr 2008.

Dieses Rechnungsergebnis liegt um 135.104,78 EUR unter dem im Haushaltsplan 2008 ausgewiesenen Fehlbedarf und resultiert in erster Linie aus Verbesserungen im Unterabschnitt 9000 (rd. + 40.000,00 EUR) und an Einsparungen durch nicht ausgeführte Straßensanierungen (rd. - 35.000,00 EUR).

Im Übrigen wird wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung bei den Einzelplänen auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist in Höhe der erbrachten Kredittilgung von 2.289,11 EUR erfolgt.

Die Deckung des Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 128.250,57 EUR ist im Haushaltsplan 2008 gebucht. Nach Abwicklung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 beläuft sich der verbleibende Gesamtsollfehlbetrag auf 291.835,47 EUR. Die Gesamtsollfehlbetragsquote

betrug damit am 31.12.2008 gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2008 von 529.150,23 EUR rd. 55,2 %.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2008 war bei der Planung jeweils mit 129.400,00 EUR in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

Beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 konnte ebenfalls der Haushaltsausgleich - in Einnahme und Ausgabe jeweils 39.202,51 EUR - erreicht werden.

Die deutlich geringeren Ausgaben resultieren aus einem nicht durchgeführten Brückenneubau. Außerdem wurde der beabsichtigte Kauf eines Traktors nicht vollzogen. Durch diese Ausgabeneinsparung war auch die geplante Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2008 nicht erforderlich.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Die Gemeinde Warberg betrieb bis einschl. des Haushaltsjahres 2007 einen eigenen Kindergarten. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2008 wurde von den Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg der Kindergartenzweckverband Nord-Elm gegründet. Die Finanzierung erfolgt nunmehr durch die Zahlung von Umlagen. Maßgebend für die Berechnung der Umlage für das Haushaltsjahr 2008 war die Belegung am 15.03.2008.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden ausweislich der Jahresrechnung 2008 Umlagebeträge von 66.900,00 EUR an den Kindergartenzweckverband Nord-Elm gezahlt. Die durchgeführte Abrechnung für das Haushaltsjahr 2008 ergab für die Gemeinde Warberg eine Rückzahlung von 6.607,41 EUR. Die Erstattung erfolgte im Haushaltsjahr 2009.

Das bei der Gemeinde Warberg arbeitsvertraglich beschäftigte Personal im Kindergartenbereich ist bei der Gemeinde verblieben. Die Gemeinde Warberg rechnet die entstandenen Personalkosten mit dem Kindergartenzweckverband ab.

In der Jahresrechnung 2008 sind jedoch weder Ausgaben für das Personal noch die entsprechenden Einnahmen der Jahresrechnung zu entnehmen. Die Erstattung der Personalausgaben durch den Kindergartenzweckverband wurden per „Rotabsatz“ bei den Ausgaben gebucht, so dass sich die identischen Beträge aufheben und zum Ergebnis „null“ führen.

Diese Verfahrensweise widerspricht sowohl dem kameralen wie auch dem doppischen Haushaltsrecht und wird beanstandet.

Zwischenzeitlich erfolgt die korrekte Buchung sowohl bei den Einnahmen wie auch bei den Ausgaben bei der Gemeinde Warberg.

Unabhängig davon ist das Kindertagesstättenwesen in seiner Gesamtheit in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen durch Angebotserweiterungen unterworfen gewesen. Während noch vor einigen Jahren ausschließlich rechtsanspruchserfüllende halbtägige Kindergartenplätze vorgehalten werden mussten, besteht mittlerweile die Notwendigkeit, ein qualitativ verbessertes bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu müssen (ganztägige Kindergarten- sowie Krippen- und Hortplätze). Die Samtgemeinde plant, die nötigen Krippen- und Hortplätze selbst anzubieten, während der Kindergarten in Warberg über den Kindergartenzweckverband Nord-Elm betrieben wird und die Gemeinde die hierfür notwendige anteilige Defizitabdeckung trägt.

Bei dieser „geteilten Aufgabenwahrnehmung“ im Kindertagesstättenbereich muss es aus Sicht des RPA für die am Kindergartenzweckverband beteiligte Gemeinde Warberg einerseits und die Samtgemeinde andererseits aber aufgrund der demographischen Entwicklung vorrangiges Ziel sein, ein etwaiges Platzzahlüberangebot mit unnötigem und teurem Konkurrenzdruck zu vermeiden. Nach Meinung des RPA sollten außerdem sich durch eine Zusammenarbeit möglicherweise ergebende Synergieeffekte schon allein aus Kostengesichtspunkten Berücksichtigung finden.

Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Realsteuerhebesätze unverändert festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt ⁴
Grundsteuer A	310 v. H.	348 v. H.
Grundsteuer B	310 v. H.	340 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.	330 v. H.

Die von der Gemeinde festgesetzten Realsteuerhebesätze liegen auch weiterhin – zum Teil sogar deutlich – unter den Landesdurchschnittswerten.

Da auch im Haushaltsjahr 2009 die Hebesätze unverändert geblieben sind und die Landesdurchschnittswerte kontinuierlich ansteigen, werden künftig angemessene Erhöhungen zu prüfen sein.

Bei alledem ist dem RPA aber durchaus bewusst, dass sich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage Steuererhöhungen auch kontraproduktiv

⁴ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

auswirken können. Gleichwohl darf bei künftigen Überlegungen zur Haushaltssicherung – insbesondere auch im Lichte der regelmäßig entstehenden Fehlbeträge – auch die weitere Erhöhung der Steuerhebesätze nicht außer Betracht gelassen werden.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2008 bei der Gemeinde Warberg insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

Steuerart	Soll 2008 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ⁵ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner -
Grundsteuer A	18.915,44	20,88	22,00
Grundsteuer B	48.120,35	53,11	96,00
Gewerbsteuer ⁶	- 2.718,86	- 3,00	157,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	330.092,00	365,23	264,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	9.694,00	10,70	13,00
Gesamt	398.102,93	446,92	552,00

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Warberg mit Ausnahme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielte.

Finanzkraft / Steuerkraft

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warberg ist im Haushaltsjahr 2008 in Anbetracht der Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 55,2 % nur noch eingeschränkt gegeben. Nach der Finanzplanung zum Haushaltsplan 2008 wird in allen Planungsjahren mit steigenden Fehlbedarfen gerechnet, so dass mit einer erheblichen Erhöhung der Gesamtsollfehlbetragsquote zu rechnen ist.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben A), B), D), R) und X) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben D), K), L) M), Q), R), S), T), X) und Y) gegeben.

⁵ Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2008 = 906

⁶ Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Warberg wird wie folgt zusammengefasst:

3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushaltsatzung und Haushaltsplan.

3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einschlägigen Vorschriften mit Ausnahme der unter X getroffenen Feststellungen grundsätzlich beachtet wurden. Die einzelnen Rechnungsbeträge waren i.d.R. sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

3.3 Soweit im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 2 NGO Hinweise gegeben wurden, ist sicherzustellen, dass sie zukünftig beachtet werden.

3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt.



(Kreisamtmann)